

## **Rechtliche Rahmenbedingungen und derzeitiger Schutzstatus Bär, Wolf, Luchs und Goldschakal**

Große Beutegreifer genießen europaweit einen hohen Schutzstatus. Österreich hat sich durch die Berner Konvention, die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU und dem Washingtoner Artenschutzabkommen dazu verpflichtet, einen günstigen Erhaltungszustand für Bär, Wolf und Luchs wiederherzustellen.

### **Berner Konvention**

Die Berner Konvention ist ein amtliches Übereinkommen und ein völkerrechtlicher Vertrag des Europarates über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume aus dem Jahr 1979. Österreich ist seit 1983 Mitgliedsstaat. Wolf und Bär sind in Anhang II (Störungs-, Fang-, Tötungs- und Handelsverbot) der Berner Konvention als streng geschützte Tierart angeführt. Der Luchs fällt unter Anhang III der Berner Konvention (Schutz empfindlicher und gefährdeter Arten einschließlich wandernder Arten und ihrer Lebensräume). Der Goldschakal ist hier nicht gelistet.

### **Washingtoner Artenschutzabkommen**

Das Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES, Convention on International Trade in Endangered Species of the Wild Fauna and Flora) vom 3. März 1973 (In Österreich ist das Übereinkommen seit 1982 in Kraft) stellt Richtlinien für den Handel mit geschützten Tieren und Pflanzen und deren Erzeugnissen auf. Sie schränkt die Ein- und Ausfuhr als Individuum oder Teile ein. Bär, Wolf und Luchs finden sich im Anhang II des Washingtoner Artenschutzabkommens (umfasst Arten, die potenziell vom Aussterben bedroht sind und daher einem kontrollierten Handel unterliegen). Der Goldschakal ist im Anhang III erfasst. Dieser umfasst Arten, die innerhalb eines Landes bedroht sind und für deren Erhaltung die Zusammenarbeit mit den anderen Parteien erforderlich ist, um die Ausrottung zu verhindern. Der internationale Handel ist kontrolliert erlaubt.

### **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie („Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ - FFH)**

Die FFH-Richtlinie wurde 1992 von der Europäischen Union in Kraft gesetzt und soll EU-weit die Erhaltung von Lebensräumen und Wildtieren regeln. Die FFH-Richtlinie ist von allen EU-Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzen. In Österreich wird dies über die Jagd- und/oder Naturschutzgesetze der Bundesländer verwirklicht. Sie setzt auf EU-Ebene (gemeinsam mit der Vogelschutzrichtlinie) die Berner Konvention um und hat unmittelbar als verbindliches EU-Recht die größte Wirkung. Wolf, Bär und Luchs sind in Anhang II als prioritäre Art aufgelistet und in Anhang IV angeführt. Der Goldschakal wird in Anhang V geführt.

Der Schutz im Sinne der FFH-Richtlinie bedeutet ganz grundsätzlich neben einem direkten Tötungsverbot, dass auch ihre "Lebensstätten" nicht beschädigt oder zerstört werden. Zudem dürfen diese Arten auch z. B. nicht in der Fortpflanzungs- Wanderungs- und Winterruhezeit gestört werden.

## Was bedeutet die Aufnahme in die unterschiedlichen Anhänge der FFH-Richtlinie?

- **Anhang II** ist die Auflistung der Tier- und Pflanzenarten, für die Schutzgebiete im NATURA 2000-Netz eingerichtet werden müssen.
- **Anhang IV** ist eine Liste von Tier- und Pflanzenarten, die unter dem besonderen Rechtsschutz der EU stehen, weil sie selten und schützenswert sind. Da die Gefahr besteht, dass die Vorkommen dieser Arten für immer verloren gehen, dürfen ihre "Lebensstätten" nicht beschädigt oder zerstört werden. Dieser Artenschutz gilt nicht nur in den Schutzgebieten des NATURA 2000-Netzwerks („Europaschutzgebiete“), sondern flächendeckend in ganz Europa. Das bedeutet, dass strenge Vorgaben beachtet werden müssen, auch wenn es sich nicht um ein Schutzgebiet handelt.
- **Anhang V** beschäftigt sich mit Tier- und Pflanzenarten, für deren Entnahme aus der Natur besondere Regelungen getroffen werden können. Diese Arten dürfen nur im Rahmen von Managementmaßnahmen genutzt werden.

## Ausnahmeregelungen vom Schutz durch die FFH-Richtlinie

Ausnahmen gemäß Art. 16 der FFH-Richtlinie sind möglich. Voraussetzung dafür ist, dass der günstige Erhaltungszustand nicht gefährdet wird, es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und einer der sachlichen Gründe nach Art. 16, Abs. 1 lit. a-e vorliegt.

## Artikel 16 Ausnahmen im Detail

- a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.